

(2) Wenn die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst wegen Ausschlusses vom Wehrdienst gemäß § 13 des Wehrpflichtgesetzes erfolgt, findet diese Verordnung keine Anwendung. Bei einem späteren Ausschluß vom Wehrdienst verliert der Betreffende die Rechte, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

§28

Übergangsregelung

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Soldaten auf Zeit, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 7 der Förderungsverordnung vom 24. Januar 1962 aufgelöst wurde, bleibt aufgelöst. Wollen diese Soldaten auf Zeit nach ihrem aktiven Wehrdienst in ihrem ehemaligen Betrieb eine Tätigkeit aufnehmen, sind die Betriebe verpflichtet, sie bevorzugt einzustellen.

(2) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. August 1963 zur Förderungsverordnung (GBl. II S. 599) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. Juni 1965 zur Förderungsverordnung (GBl. II S. 512) gelten bis zur Neuregelung der darin festgelegten Bestimmungen weiter.²⁵

(3) Ansprüche, die sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergeben und günstigere berufliche oder materielle Leistungen nach sich ziehen als die, die nach der Förderungsverordnung vom 24. Januar 1962 gewährt wurden, entstehen erst ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

(4) Sonderstipendium gemäß § 19 Abs. 3 erhalten nur diejenigen Berufssoldaten, die das Studium nach dem 1. September 1965 bzw. in Sonderklassen nach dem 1. September 1963 aufgenommen haben.

§ 29

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen :

- a) der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe;
- b) die Leiter anderer zentraler staatlicher Organe im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft :

- a) Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (Förderungsverordnung) (GBl. II S. 53);
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 5. November 1962 zur Förderungsverordnung (GBl. II S. 754).

25. Beide DB wurden durch die Zweite DB zur Förderungsverordnung vom 1. 11. 1967 (GBl. II S. 789) außer Kraft gesetzt.